

A.Allgemeines

§ 01 Name und Sitz

(01) Der im Jahre 1894 gegründete Verein führt den Namen "Athletik-Sport-Verein Heros 1894 Dortmund e.V." in der verkürzten Form „ASV Heros 1894 Dortmund e.V.“ und hat seinen Sitz in Dortmund. Als Kurzform kann auch der Name „ASV Heros“ und „Heros Dortmund“ verwendet werden. Seine Vereinsfarben sind blau-gelb.

(02) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer 1704 eingetragen.

(03) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck

(01) Der Verein bezweckt die körperliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege des Sportes, insbesondere Förderung und Pflege des Ringens, des Boxsportes und des sogenannten Budosportes sowie des Kraftsportes.

Die Förderung des Sportes bezieht sich auf verschiedene Bereiche wie Breiten- und Leistungssport, Freizeitsport, Jugendsport und Gesundheitssport ohne politische oder religiöse Bindungen.

Der Verein lehnt alle Bestrebungen klassentrennender, rassentrennender und politischer Art ab.

(02) Es werden sogenannte Kraft- und Kampfsportarten (z.B. Ringen, Boxen, Grappling, Mixed-Martial Arts u.a.) sowie Fitness- und Kraft-Training betrieben.

(03) Der Vereinszweck wird konkret u.a. erreicht durch:

- Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
- Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- Planung, Organisation, Durchführung z.B. von Sport-Lehrgängen, Mitarbeiterschulungen, Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Projekten wie z.B. Gesundheitsangebote, Jugendprojekte, Integrationsprojekte.
- Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen (z.B. Turniere, Wettkämpfe, Lehrgänge, Projekte)
- Beteiligung und Unterstützung von Veranstaltungen lokaler Netzwerke wie z.B. Jugendamt, Stadtsporthund, andere Vereine

§ 03 Gemeinnützigkeit

(01) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(02) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(03) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B.Vereinsmitgliedschaft

§ 04 Erwerb der Mitgliedschaft

(01) Mitglieder des Vereins sind:

- a) Kinder, Jugendliche (14. und 15. Lebensjahr) sowie Junioren (16. und 17. Lebensjahr)
- b) Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Ordentliche Mitglieder)
- c) Fördermitglieder (passive Mitglieder)
- d) Ehrenmitglieder (werden von der Jahreshauptversammlung ernannt)

(02) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Nicht volljährige Personen haben außerdem eine schriftliche Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

(03) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Personalien an den Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 05 Ende der Mitgliedschaft

01) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum jeweiligen Quartalsende mit einer Frist von 14 Tagen möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich per eingeschriebenen Brief (Einschreiben) zugestellt oder persönlich gegen schriftliche Bestätigung übergeben werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.

(02) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

03) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter

Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

04) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C.Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 06 Beiträge, Gebühren

(01) Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag sowie eine Aufnahmegebühr zu entrichten und ggf. Umlagen zu zahlen. Die Höhe einer jährlichen Umlage pro Mitglied kann maximal 20 % des regulären Beitrages lt. Beitragsordnung pro Kalenderjahr betragen. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt sein. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Näheres ist in einer Beitragsordnung geregelt.

(02) Alle ordentlichen Mitglieder (gemeint sind aktive und passive/fördernde Mitglieder) ab dem vollendeten 18.Lebensjahr haben volles Stimmrecht (sowie aktives und passives Wahlrecht) Ehrenmitglieder verfügen über die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind aber von der Beitragszahlung befreit.

(03) Das Mitglied kann in Abstimmung mit den Verantwortlichen (Vorstand, Trainer u.ä.) an Vereinsangeboten (Übungsstunden, Veranstaltungen usw.) teilnehmen sowie die in dieser Satzung geregelten Rechte (z.B. in der Mitgliederversammlung) wahrnehmen.

§ 07 Ordnungen

(01) Die Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, werden vom Vorstand erlassen.

(02) Die Beiträge und andere Abgaben an den Verein werden in einer Beitragsordnung geregelt.

(03) Weitere Ordnungen neben Beitragsordnung, Jugendordnung, Ehrungsordnung und Geschäftsordnung können z.B. sein: Sportordnung, Abteilungsordnung sowie Hausordnung u.ä..

D. Organe des Vereins

§ 08 Vereinsorgane

(01) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Vereinsjugend
- e) der Beirat

(02) Die Organe des Verbandes sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.). Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

(03) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 09 Die Mitgliederversammlung

(01) Die Mitgliederversammlung, in der nur volljährige ordentliche Mitglieder stimmberechtigt sind, wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit und beschließt die Satzung mit 3/4-Mehrheit.

(02) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes zur ordentlichen Versammlung zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, in jedem Falle beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandmitglied (oder ein Vertreter) anwesend ist.

(03) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung in Textform (Brief/Mail oder Bekanntgabe auf der Homepage).

(04) Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

(05) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)

(01) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre (er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt).

(02) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

(03) Zu einer vorzeitigen Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

(04) Im Verhinderungsfall eines Vorstandmitgliedes übernimmt der jeweilige Vertreter dessen Aufgaben. Der Vertreter des 1. Vorsitzenden ist der zweite Vorsitzende. Ansonsten vertreten sich die Vorstandmitglieder gegenseitig. Im Notfall wird ein Vorstandmitglied von einem der Fachwarte des erweiterten Vorstandes vertreten.

Der Vorstand kann einzelne Personen für bestimmte Aufgaben bevollmächtigen bzw. damit beauftragen und die Gründung von Vereinsabteilungen beschließen.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern der Vereinsabteilungen, dem Jugendwart, den vom Vorstand bestellten Trainern sowie einem Sportwart, Medienwart, Sozialwart und einer Frauenwartin. Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Vorstandes bei Bedarf zusammen und berät über Vereinsfragen, erarbeitet Vorlagen für den Vorstand oder die Mitgliederversammlung (z.B. Vorschlag von Ehrenmitgliedschaften). Die Zusammenkünfte werden vom 1.Vorsitzenden (oder einem Vertreter) geleitet. Die Beschlüsse, Entscheidungen, Vorlagen usw. werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 12 Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung, der Jugendsprecher (kann unter

18 Jahre alt sein) und der Jugendwart. Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Weiteres ist in der Jugendordnung geregelt.

§ 13 Der Beirat

Der Beirat besteht aus interessierten Mitgliedern des Vereines, die sich freiwillig melden und in der Mitgliederversammlung bestätigt werden (in erster Linie zur Unterstützung der anderen Organe und Funktionsträger vor allem im organisatorischen Bereich). Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

E.Sonstige Bestimmungen

§ 14 Ordnungsmaßnahmen des Vereins

(01) Gegen ein Mitglied des Vereins, das gegen die Satzung, Ordnungen oder andere Weisungen des Vorstandes oder anderer Organe und Funktionsträger verstoßen hat, kann vom Vorstand als vereinsinterne Ordnungsmaßnahme verhängt werden:

- a) ein Verweis
- b) eine Abmahnung
- c) ein Verbot (maximal 6 Monate) der Teilnahme an Veranstaltungen/Training des Vereines
- d) Verlust einzelner Mitgliedsrechte bzw. Sanktionen wie z.B. Ausschluss von Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Sitzungen, Verlust des Antragsrechtes, Verlust des Rederechtes auf Versammlungen, Hausverbot
- e) Ausschluss aus dem Verein

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(02) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(03) Mitglieder sind wegen vereinsseitig gegen sie verhängter Strafen, Ordnungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen erst dann berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, wenn der durch Satzungen und Ordnungen eröffnete Sportrechtsweg vollständig ausgeschöpft ist. Die Nichteinlegung eines möglichen Rechtsbehelfs begründet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die endgültige Unterwerfung unter die verhängte Ordnungsmaßnahme.

Weiteres kann in einer Rechtsordnung geregelt werden.

§ 15 Haftung des Vereines

(01) Der Verein bzw. seine Beauftragten und ehrenamtlich Tätigen haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(02) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz

(01) Die Organmitglieder sind in ihrer betreffenden Funktion grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(02) Bei Bedarf können durch Auftrag des Vorstandes einzelne Organfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden.

(03) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Der Anspruch muss unverzüglich im laufenden Geschäftsjahr mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen und geltend gemacht werden.

(04) Von der Mitgliederversammlung können Pauschalen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 17 Datenschutz

(01) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Sportbetriebes erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern. Der Verein kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.

(02) Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Vereinen/Organisationen nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass

bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

(03) Im Rahmen der Dokumentation, Information innerhalb des Vereins und der Öffentlichkeitsarbeit kann der Verein Sport-Ergebnisse, Vorstellung von Mannschaften und Sportlern sowie Berichte über Veranstaltungen und Ereignisse mit Namen und Fotos von Vereinsmitgliedern und anderen Personen veröffentlichen. Auf Verlangen können einzelne Personen die Unkenntlichmachung ihrer Person oder Löschung von Aufnahmen erwirken..,

(04) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 18 Auflösung, Wegfall des Vereinszweckes

(01) Die Auflösung des Vereins wird auf einer außerordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen.

(02) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

(03) Durch diese Satzung wird die bisherige Satzung des Vereines außer Kraft gesetzt und ersetzt. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzung vom 1.1.1894

Satzungsänderung vom 26.Juni 2000 und 2009

Satzungsneufassung vom 27.02.2016

Dortmund, der 27.2.2016

1.Vorsitzender
Stefan Baum

Geschäftsführer
Wilfried Peters